

40. Kann nach § 320 ZPO. die Berichtigung der im Revisionsurteil enthaltenen Sachdarstellung beantragt werden?

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 8. Oktober 1912 i. S. Rhönitz (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bell.). Rep. VII. 123/12.

I. Landgericht Cöfn.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die vorstehende Frage wurde verneint aus folgenden Gründen:

„Der Beklagte hat beantragt, die Berichtigung des Tatbestandes des Revisionsurteils vom 21. Juni 1912 gemäß § 320 BPO. dahin vorzunehmen, daß

1. auf S. 3 . . . der Ausfertigung an Stelle der Worte „zu I und II“ gesetzt werde: „zu II“, und
2. der vom Beklagten geforderte Immobilien-Landesstempel nicht auf 694443 *M.*, sondern auf 699943 *M.* angegeben werde. . .

Der Antrag zu 1. erledigt sich dadurch, daß es sich bei der geforderten Berichtigung um eine auf einem bloßen Versehen beruhende, für die Entscheidung übrigens einflusslose, offenbare Unrichtigkeit handelt, die nicht in den Formen des § 320 BPO., sondern nach § 319 durch das Gericht von Amts wegen zu berichtigen war, inzwischen auch von Amts wegen berichtigt worden ist.

Dem Antrage zu 2. konnte nicht stattgegeben werden. Auf Revisionsurteile kann die Vorschrift des § 320 nur in sehr eingeschränktem Maße, nämlich nur insoweit Anwendung finden, als ihr nicht durch § 561 Grenzen gezogen sind. Nach der Vorschrift des § 561 unterliegt der Beurteilung des Revisionsgerichts, — abgesehen von den in Satz 2 daselbst bezeichneten, in § 554 Abs. 3 Nr. 2b erwähnten Tatsachen, die hier nicht in Betracht kommen, — nur dasjenige mündliche Vorbringen, das aus dem Tatbestande des Berufungsurteils oder dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist. Das Sitzungsprotokoll vom 21. Juni 1912 ergibt über die zu berichtigenden Tatsachen nichts. Die Aufnahme des sachlichen mündlichen Parteivorbringens, also des den Sach- und Streitstand bildenden Sachverhalts, in das Revisionsurteil ist im Gesetze nicht vorgeschrieben (§ 566). Sie ist auch nicht notwendig, da tatsächliche Angaben, soweit sie nicht im Tatbestande des Berufungsurteils enthalten sind, nach § 561 für die Entscheidung nicht zu berücksichtigen sind. Nur aus praktischen Gründen, zur Erreichung besserer Übersichtlichkeit des Prozeßstoffes und zum leichteren Verständnis der Entscheidungsgründe, pflegt auch im Revisionsurteil eine dem Tatbestande des Berufungsurteils entsprechende kurze Darstellung des Sachverhalts

den Entscheidungsgründen vorangeschickt zu werden. Diese hat aber als Tatbestand keine selbständige rechtliche Bedeutung. Weicht sie vom Tatbestande des Berufungsurteils ab, so kommt diese Abweichung für die Entscheidung, deren alleinige Grundlage der sachliche Inhalt des Tatbestandes des Berufungsurteils bildet, nicht in Betracht. Eine Berichtigung der Sachdarstellung des Revisionsurteils wäre hiernach zwecklos.

Die Berichtigung ist aber auch unzulässig, da diese Sachdarstellung als Tatbestand im Sinne des § 320, auf Grund dessen die Berichtigung beantragt wurde, nicht angesehen werden kann. Eine Berichtigung des Tatbestandes des Berufungsurteils kann vom Revisionsgerichte nicht vorgenommen werden. Sie ist hier auch nicht beantragt worden. Im Revisionsurteile wird auf den Tatbestand des Berufungsurteils verwiesen. Damit ist die sich schon aus § 561 ZPO. auch ohne eine solche ausdrückliche Bezugnahme ergebende tatsächliche Unterlage für die Entscheidung noch besonders festgestellt. Ein Abweichen vom tatsächlichen Inhalte des zweitinstanzlichen Tatbestandes war nicht beabsichtigt. Eine solche Absicht müßte, wenn sie vorhanden gewesen wäre, im Revisionsurteil irgendwie Ausdruck gefunden haben, was aber nicht zutrifft.

Zum Tatbestande, dessen äußerliche Sonderung von den Entscheidungsgründen im Gesetze (§ 313 ZPO.) nicht vorgeschrieben ist, gehören aber auch die in den vorgetragenen Entscheidungsgründen enthaltenen tatsächlichen Feststellungen (Jur. Wochenschr. 1899 S. 536 Nr. 14 u. a. m.). Während nun im Tatbestande des Berufungsurteils der Immobilienwert auf 69994251 M . . . und der erforderliche Immobilienstempel auf 699943 M angegeben wird, gehen die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils bei Erörterung des erforderlichen Landesstempels durchweg davon aus, daß der Immobilienwert nur 69444251 M und der erforderliche Immobilienstempel nur 694443 M betrage. Solche Widersprüche des Berufungsurteils können nicht im Wege der Berichtigung nach § 320 ZPO. beseitigt werden, sind vielmehr, soweit nicht etwa eine Zurückverweisung in die Berufungsinstanz unumgänglich ist, vom Revisionsgerichte durch Beurteilung der Sach- und Rechtslage zu lösen. Das Ergebnis ist alsdann für die Entscheidung des Rechtsstreits zu verwerten. Dieser Entscheidung mußten im vorliegenden Falle nach dem Zusammenhange des Inhalts

des Berufungsurteils und des Parteivorbringens in der Revisionsinstanz die in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils enthaltenen vorerwähnten niedrigeren Zahlenangaben zugrunde gelegt werden.“